

Was kann ich tun, damit mir diese Reiseversicherung den größtmöglichen Nutzen bringt?

Damit wir Ihnen den besten Service bieten können, rufen Sie bitte umgehend unseren Dienstleister (das Assistance-Unternehmen) an, wenn

- Sie eine Frage zum Versicherungsschutz haben,
- Sie nicht sicher sind, wie Sie sich verhalten sollen, oder
- ein Versicherungsfall eingetreten ist, um sich beraten zu lassen, wie Sie am besten vorgehen. Nur dann können wir Ihnen direkt vor Ort unsere Unterstützung bei der Abwicklung anbieten und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise helfen. Außerdem geben Sie uns dann die Möglichkeit, darauf zu achten, dass Ihnen nur berechnete und angemessene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Im Versicherungsfall kontaktieren Sie bitte:

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlsbüttler Str. 437, 22309 Hamburg
E-Mail: barclays-reiseversicherung@isonclaims.com

+49 40 27 16 56 121

+49 89 38 03 74 44

(24-Stunden-Notfall-Hotline)

Oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internet-Anruf) in unserem Claim Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>

Wenn Sie in ein Krankenhaus innerhalb Europas eingewiesen werden, legen Sie bitte zuerst Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) vor. Wenn diese nicht akzeptiert wird oder Sie sich außerhalb Europas aufhalten, kontaktieren Sie bitte umgehend ISON Care, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Bitte rufen Sie auf jeden Fall vorher an, falls Ihnen Behandlungskosten von über 500 € entstehen, damit keine Nachteile für Sie daraus resultieren. Bis zu diesem Betrag können Sie die Kosten vor Ort begleichen und hinterher einreichen (wenn der Selbstbehalt von 200 € pro Person überschritten wird).

Leistungsübersicht

Abschnitt A – Reiseberatung	Reiseberatung	Enthalten
Abschnitt B – Reiseunterstützung	Medizinische Unterstützung	Enthalten
	Rechtliche Unterstützung – einschließlich der Übernahme von Dolmetscherkosten zur Kommunikation mit Behörden.	Enthalten
	Vorschuss von Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten	Bis zu € 2.600
	Vorschuss einer Strafkautions	Bis zu € 12.800
	Vorschuss von Bargeld im Notfall	Bis zu € 1.600
	Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten	Enthalten
	Nachrichtenübermittlung	Enthalten
	Unterstützung bei der Ortung von verloren gegangenem Gepäck	Enthalten
	Hilfe in besonderen Notfällen	Bis zu € 500
Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch	Reiserücktritt – Höchstbetrag für den Karteninhaber	Bis zu € 5.200
	Reiserücktritt – insgesamt für alle zusammen reisenden begünstigten Personen	Bis zu € 10.300
	Reiseabbruch – Höchstbetrag für den Karteninhaber	Bis zu € 5.200
	Reiseabbruch – insgesamt für alle zusammen reisenden begünstigten Personen	Bis zu € 10.300
	Selbstbehalt	20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 200 pro Person und Reise
Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall	Medizinische Kosten und Rückführungskosten	€ 1.000.000
	Selbstbehalt pro Person und Versicherungsfall	€ 200
	Anreise eines nahen Angehörigen bei Krankenhausaufenthalt, wenn die begünstigte Person allein reist	€ 100 pro Tag, max. 10 Tage + Economy-Flug
	Verlängerter Aufenthalt der begünstigten Person/Begleitperson	€ 100 pro Tag, max. 10 Tage + Transportkosten
	Heimreise von Kindern	Bis zu € 1.100
	Bestattungskosten/Überführung der sterblichen Überreste	Enthalten
Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung	Mietwagen-Versicherung – Anmietung durch den Karteninhaber für bis zu 90 Tage	
	Teilkasko (entspricht CDW)	Bis zu € 100.000
	Vollkasko (entspricht LDW)	Bis zu € 100.000
	Haftpflichtzusatzversicherung (entspricht SLI)	Bis zu € 1.000.000*

*oder, falls anwendbar, der Entschädigungshöchstbetrag der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009
Alle Leistungen gelten pro begünstigter Person und pro Reise, wenn nicht anders ausgewiesen

Einleitung – Reiseversicherung

Dieses Dokument ist kein Versicherungsvertrag, sondern fasst die Versicherungsleistungen zusammen, die Ihnen als Karteninhaber einer Barclays Kreditkarte über Barclays Bank Ireland PLC Hamburg Branch (nachfolgend „Barclays Bank“ genannt) angeboten werden. Diesen zugrunde liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Barclays Bank als Versicherungsnehmerin einerseits und SOGESSUR S.A. (nachfolgend „Société Générale Insurance“ oder „Versicherer“ genannt) andererseits.

Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum zwischen Ihnen und der Barclays Bank abgeschlossenen Kreditkartenvertrag. Nach Abschluss des Kreditkartenvertrages meldet Sie die Barclays Bank automatisch zum oben genannten Gruppenversicherungsvertrag an. Es fallen für Sie insoweit keine zusätzlichen Kosten an.

Die Versicherungsbedingungen beschreiben die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse sowie die Ihnen als versicherter Person obliegenden Pflichten. Bitte beachten Sie diese Pflichten sorgfältig, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.

Die Société Générale Insurance hat ISON Care damit beauftragt, Sie bei Fragen und Ansprüchen im Versicherungsfall zu betreuen. ISON Care ist ein Assistance-Dienstleister innerhalb der Punkta Group, die Teil der Serwis Holdings CEE SA ist, einem Unternehmen nach luxemburgischen Recht. Das Unternehmen ist dort unter der Nr. B226569 mit der Anschrift 11, Avenue de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg, registriert.

Einziger Versicherungsnehmer ist die Barclays Bank (im Folgenden „auch Versicherungsnehmer“ genannt), gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag. Abweichend von § 44 WVG können

Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen. Um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen, müssen Sie sich an die vorliegenden Versicherungsbedingungen halten.

Berechtigung

Die Versicherungsleistungen, die in diesem Dokument zusammengefasst sind, unterliegen der Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt eines Vorfalles, der zu einer Forderung führt, ein rechtmäßiger Karteninhaber einer Barclays Kreditkarte sind. Im Falle des Reiserücktritts oder -abbruchs müssen mindestens 50% der jeweiligen Reisekosten (für z.B. Unterbringung, Beförderung, Durchführung von Veranstaltungen sowie andere im Voraus gezahlte Gebühren) im Vorfeld mit Ihrer Barclays Kreditkarte bezahlt worden sein. Im Falle der Anmietung eines Mietwagens müssen die gesamten Kosten (100%) im Vorfeld mit der Barclays Kreditkarte bezahlt worden sein. Der Versicherungsnehmer wird Ihnen mitteilen, wenn sich die Versicherung bedeutend ändert oder sie gekündigt wird oder ohne eine Erneuerung zu ähnlichen Bedingungen abläuft.

Dies ist Ihr Leitfaden für die Versicherungsleistungen. Er beinhaltet Details zu Leistungen, Bedingungen und Ausschlüssen für Barclays Kreditkarteninhaber und bildet die Grundlage für die Regulierung sämtlicher Forderungen.

Versicherer

Ihr Versicherer ist die **SOGESSUR S.A. Tour D2 – 17 bis place des Reflets – 92919 Paris La Défense Cedex, Frankreich** (Registergericht R.C.S. Nanterre 379 846 637). Die Versicherungsgesellschaft handelt durch ihre deutsche Niederlassung, die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782 Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft). **Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Patrice Begue. Der Sitz der deutschen Niederlassung befindet sich in der Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg.** Unter dieser Anschrift können Sie die Versicherer im Streitfall verklagen. Die Versicherungssteuer wird unter folgenden Versicherungssteuer-Nr. an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt: SOGESSUR S.A.: 806/V90806026056. Der Versicherer handelt unter dem Handelsnamen „Société Générale Insurance“.

Widerruf und Kündigung

Versicherungsschutz wird Ihnen ohne zusätzliche Kosten als Bestandteil Ihres Kreditkartenvertrages gewährt. Ihre Versicherung ist obligatorischer Bestandteil der jeweiligen Kreditkarte. Ihnen steht sowohl ein Widerrufsrecht als auch ein Kündigungsrecht zum Kreditkartenvertrag zu. Mit der Kündigung Ihres Kreditkartenvertrages endet jedoch auch automatisch Ihr Versicherungsschutz. Die detaillierten Informationen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte des Versicherungsnehmers.

Wichtige Hinweise

1. Kosten aufgrund einer Erkrankung, die Sie haben und bezüglich derer ein Arzt Ihnen geraten hat, nicht zu reisen, oder bezüglich derer ein Arzt Ihnen dies geraten hätte, wenn Sie ihn konsultiert hätten, sind nicht versichert.
2. Kosten für eine medizinische Behandlung (einschließlich Operationen oder Untersuchungen) außerhalb Ihres Heimatlandes sind nicht versichert, wenn diese Behandlung der Zweck Ihrer Reise ist.
3. Kosten, die aufgrund von bestehenden Beschwerden anfallen, für die Sie noch keine Diagnose erhalten haben (jedoch bereits auf einen Untersuchungstermin oder Untersuchungsergebnisse warten), sind nicht versichert.
4. Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Dieser Service steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung und bietet Ihnen Unterstützung für Ihre Rückkehr nach Hause. ISON Care organisiert Ihre Rückreise nach Hause, wenn Sie eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten Zuhause erhalten.
5. Sie sind im Rahmen von Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung nur versichert, wenn der Mietwagen mit der versicherten Karte angemietet und im Vorfeld vollständig (100%) bezahlt wurde.
6. Alle in der Leistungsübersicht genannten Leistungen und Selbstbehalte gelten pro begünstigter Person und pro Reise, es sei denn, dies ist anders vermerkt.
7. Für diese Bedingungen gilt deutsches Recht, es sei denn, wir haben etwas anderem schriftlich zugestimmt.
8. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.
9. Sie sind weltweit auf Reisen von bis zu 90 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. Sollte Ihre Reise über diese 90 aufeinanderfolgenden Tage hinausgehen, sind ausschließlich die ersten 90 Tage abgedeckt. Reisen müssen im Heimatland oder im offiziellen Wohnsitzland beginnen und enden. Reisen innerhalb des offiziellen Wohnsitzlandes sind nur versichert bei Reiserücktritt oder -abbruch, wenn Sie vor Reiseantritt mindestens eine Übernachtung in einem Hotel oder sonstige kostenpflichtige Unterkunft gebucht haben.
10. Sanktionen und Embargos: Wir sind dann nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und/oder Versicherungsleistungen zu erbringen, soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Definitionen

Wörter oder Ausdrücke, mit Bezug zu den unten genannten Begriffen sind wie folgt zu verstehen:

Arbeitgeber Kündigung

- Kündigungen durch den Arbeitgeber, die den Arbeitnehmer zu einem sofortigen Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I oder ALG II) berechtigen und keine Sperre des Arbeitslosengeldes nach sich ziehen.

Arzt

- ein qualifiziertes, eingetragenes und praktizierendes Mitglied der medizinischen Berufsgruppe, das nicht mit Ihnen oder einer mit Ihnen reisenden Person verwandt oder verheiratet ist.

Bergwandern

- Bergwandern im Sinne dieser Versicherungsbedingungen findet auf überwiegend durchgehend sichtbar angelegten Wanderwegen der Berg- und Alpinwanderskala Geländestufen T1, T2 und T3.

T1 = Weg gut gebahnt. Falls vorhanden, sind exponierte Stellen sehr gut gesichert. Absturzgefahr kann bei normalem Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.

T2 = Weg mit durchgehender Trasse. Gelände teilweise steil. Absturzgefahr nicht ausgeschlossen.

T3 = Weg nicht unbedingt durchgehend sichtbar. Gelände steil. Ausgesetzte Stellen können mit Seilen oder Ketten gesichert sein. Geröllflächen, leichte Schrofen. Eventuell braucht man die Hände fürs Gleichgewicht. Zum Teil exponierte Stellen mit möglicher Absturzgefahr*

- Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für das Wandern auf T4-Gelände oder noch höherer Stufen wie nachfolgend definiert:

T4 = Wegspuren, oft weglos. Raues Steilgelände. Einzelne einfache Kletterstellen (I). Blockfelder. Steile Grashalden und Schrofen. Einfache Schneefelder. Gletscherpassagen, meist markiert. Exponierte Stellen mit Absturzgefahr.

T5 = Wegspuren, oft weglos. Raues Steilgelände. Einfache Kletterpassagen (I–II). Anspruchsvolle Blockfelder. Sehr steile Grashalden und Schrofen. Steile Schneefelder. Gletscherpassagen, manchmal markiert. Exponiertes Gelände, über längere Strecken Absturzgefahr.

T6 = Meist weglos. Ausgeprägtes Steilgelände. Längere Kletterstellen (II). Heikle Blockfelder. Äusserst steile Grashalden und Schrofen. Heikle Schneefelder. Gletscherpassagen. Sehr exponiertes Gelände, über längere Strecken erhöhte Absturzgefahr.*

*SAC-Wanderskala (SAC-Berg- und Alpinwanderskala)

Geld und andere Zahlungsmittel

- derzeit gültige Banknoten und Münzen, Reise- und andere Schecks, Post- oder Geldanweisungen, im Voraus bezahlte Coupons oder Gutscheine, Reisetickets, Hotelgutscheine und Ausweise, die für private Zwecke bestimmt sind.

Heimatland

- Im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt Deutschland als Heimatland. Wird der Wohnsitz in ein anderes Land verlegt, besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort. Allerdings gilt der Versicherungsschutz unter Abschnitt A (Reiseberatung), B (Reiseunterstützung) und D (medizinische und andere Kosten im Notfall) dann nicht für Deutschland und nicht für das Land, in dem der neue Wohnsitz gemeldet ist.

ISON Care

- der ISON Care Service Provider, beauftragt durch die Société Générale Insurance.

Karteninhaber

- der Inhaber einer Barclays Kreditkarte, wobei die **versicherte Karte** bzw. der Kartenvertrag zum Zeitpunkt des Ereignisses gültig sein muss.

Kinder

- unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 25. Lebensjahr.

Körperliche Verletzung

- eine feststellbare körperliche Verletzung, die Sie aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten und besonderen Ereignisses erleiden. Auch eine Verletzung, die daraus resultiert, dass **Sie** unvermeidbar den Elementen ausgesetzt sind, gilt als **körperliche Verletzung**.

Leistungsübersicht

- die Tabelle auf Seite 1 dieser Bedingungen, die die Versicherungsleistungen auflistet.

Mallorca Police

- Die Mallorca-Police erweitert die Deckungssumme einer Kfz-Haftpflichtversicherung, die für einen Mietwagen im Ausland geschlossen wurde, zum Beispiel auf die Mindestdeckung in Deutschland oder auf die der eigenen Kfz-Haftpflicht im Inland (Subsidiarität). Der Schutz gilt nicht nur für Mallorca oder die Balearen, sondern in der Regel für alle EU-Länder und Staaten innerhalb der geografischen Grenzen Europas.

Medizinischer Notfall

- eine von Ihnen auf einer **Reise** außerhalb Ihres Heimatlandes erlittene **körperliche Verletzung** oder plötzliche und unvorhergesehene Krankheit, für die ein **Arzt Ihnen** eine sofortige medizinische Behandlung anräht.

Medizinischer Zustand

- jede(r) körperliche oder psychische Erkrankung, Verletzung oder Zustand, die/der **Sie** oder einen nahen Angehörigen oder eine Person, mit der **Sie** reisen wollen, oder eine Person, bei der Sie während **Ihrer Reise** wohnen wollen, betrifft.

Naher Angehöriger

- (Stief-)Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und -kinder, Schwager, Schwägerin, (Stief-)Geschwister, Ehepartner, Lebenspartner unter der gleichen Adresse gemeldet wie der **Karteninhaber**, Kinder (auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder), gesetzlicher Vormund und Betreuer des **Karteninhabers**.

Öffentliches Verkehrsmittel

- sämtliche öffentlich zugelassenen Flugzeuge, Schiffe, Züge, Busse, Mietwagen oder Taxen, die **Sie** für **Ihre Reise** gebucht haben.

Police

- mit Ihrer Anmeldung als versicherte Person zu dem Gruppenversicherungsvertrag erhalten **Sie** Versicherungsschutz in Form der in der Leistungsübersicht angegebenen Risiken. Einen gesonderten Versicherungsschein erhalten **Sie** nicht; an dessen Stelle tritt dieses Dokument inkl. der darin aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, Allgemeinen Ausschlüssen und Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Risiken (nachfolgend Police).

Reise

- jede Urlaubs- oder Geschäftsreise (jeweils weltweit), die Sie während des **Versicherungszeitraums** unternehmen. Eine **Reise** innerhalb Ihres Heimatlandes ist nur versichert, wenn Sie vorab mindestens eine Übernachtung in einem Hotel oder einer anderen kostenpflichtigen Unterkunft gebucht haben. Im Rahmen von Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall besteht kein Versicherungsschutz im **Heimatland**.

Reiseabbruch/Reise abbrechen

- Abbruch Ihrer Reise durch direkte Rückkehr nach Hause, wobei die Rückkehr von **ISON Care** genehmigt sein muss.

Sie/Ihr(e)/begünstigte Person

- Es sind neben dem **Karteninhaber** maximal bis zu **sechs begünstigte Personen** versichert. Diese begünstigten Personen können sich aus folgenden beiden Gruppen zusammensetzen:

1. Der Karteninhaber und dessen Ehepartner oder Lebenspartner, unter der gleichen Adresse gemeldet, deren Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), unter 18 Jahren bzw. unter 25 Jahren, sofern diese finanziell vom Karteninhaber abhängig sind, und die Enkelkinder des Karteninhabers.

2. Neben dem Karteninhaber sind auch bis zu sechs weitere Reiseteilnehmer, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, abgesichert.

Alle vorgenannten Personen müssen im selben Land leben und sich auf einer gemeinsamen Reise mit dem Karteninhaber befinden.

- Im Rahmen des Abschnittes C – Reiserücktritt und Reiseabbruch sind begünstigte Personen nur unter der Voraussetzung versichert, dass sie zusammen mit dem Karteninhaber zur selben Destination reisen. Bei den Abschnitten A und B gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn die begünstigten Personen unabhängig voneinander (bzw. ohne den Karteninhaber) reisen. Letzteres gilt nicht für Enkelkinder und bis zu sechs nicht verwandte Reiseteilnehmer.

Sie sind im Rahmen von Abschnitt E – Mietwagen-Versicherung unter der Voraussetzung versichert, dass der Mietwagen mit der versicherten Karte angemietet wurde.

Terrorismus

- eine Handlung, einschließlich -unter anderem- der Ausübung von Kraft oder Gewalt und/oder der Androhung derselben von Personen oder Gruppen von Personen, unabhängig davon, ob diese allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen und aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen handeln, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Unerwartete Erkrankung

- Eine unerwartete Erkrankung liegt vor, wenn die Erkrankung oder Verletzung nach Buchung der Reise erstmals auftritt und bei denen die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen. Das gilt auch für nach der Reisebuchung erstmals auftretende Symptome einer bereits vorher bekannten Erkrankung oder Verletzung, die zum Zeitpunkt der Buchung nicht voraussehbar waren und so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen.

Unfall

- Plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis (Unfallereignis), durch das die versicherte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.
- Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen und körperlichen Verhältnisse der versicherten Person. Selbstmord, versuchter Selbstmord oder vorsätzlich selbst zugefügte Verletzungen, Herzinfarkt oder Schlaganfall gelten nicht als Unfall. Dagegen gelten folgende unabhängig vom Willen der versicherten Person eintretenden Ereignisse als Unfall: Tod durch Ertrinken und Blitzschlag.

Versicherte Karte

- eine von Barclays Bank ausgegebene Kreditkarte, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültig ist.

Versicherungszeitraum

Diese Bedingungen gelten für Versicherungsfälle, die ab dem 01.10.2024 eintreten, und ersetzen alle vorherigen Bedingungen der Reiseversicherung für die Reiseversicherung Barclays Platinum Double.

- Die maximale Dauer einer **Reise** darf 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten. **Reisen** müssen im **Heimatland** beginnen und enden.
- Für Schadenfälle im Zusammenhang mit Reiserücktritt und Umbuchung gemäß Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch gilt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem **Sie** die **Reise** bezahlen und endet mit dem Antritt Ihrer **Reise**.
- Für Schadenfälle im Zusammenhang mit Reiseabbruch gemäß Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch und allen anderen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beginnt die Versicherung, wenn Sie Ihr Zuhause oder Hotel oder **Ihren** Geschäftssitz verlassen (je nachdem, was später eintritt), um die **Reise** anzutreten, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem **Sie** am Ende der **Reise** nach Hause, in **Ihr** Hotel oder an Ihren Geschäftssitz zurückkehren (je nachdem, was früher eintritt).
- Verlängerung des Versicherungszeitraums: Der **Versicherungszeitraum** verlängert sich automatisch um den Zeitraum einer Verzögerung, wenn **Ihre** Rückkehr in **Ihr** Zuhause aufgrund eines Ereignisses, das im Rahmen dieser Bedingungen versichert ist, zwangsläufig verzögert wird.

Vorerkrankung

- Vorerkrankung ist jede bestehende und bekannte Erkrankung, einschließlich deren Verschlechterungen und Folgen. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Verschlechterungen/Folgen, die letztmals vor mehr als sechs Monaten vor Buchung der Reise aufgetreten sind und/oder medikamentös oder therapeutisch behandelt wurden. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als solche medikamentösen oder therapeutischen Behandlungen, es sei denn, die später festgestellte Erkrankung wurde aufgrund der bei der Kontrolluntersuchung ermittelten Werte/Symptome diagnostiziert. Versichert sind somit nur unerwartete Krankheiten, die nach Buchung der Reise erstmals auftreten und bei denen die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen.

Wir/uns/unser(e)

- Société Générale Insurance

Zuhause

- Im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt grundsätzlich Deutschland als Ihr Zuhause. Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt haben, dann gilt sowohl Deutschland wie auch das Land des neuen Wohnsitzes als Ihr Zuhause.

Notfall- und Medizinischer Dienst

Notrufzentrale der ISON Care: Tel. +49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internet-Anruf) in unserem Claim Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>

Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls, die/der zu einer stationären Behandlung im Krankenhaus führen kann, oder bevor Arrangements für einen Rücktransport getroffen werden, oder im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich zur Verfügung, um Sie zu beraten und zu unterstützen, die Einweisung in ein Krankenhaus und die Rückführung zu organisieren und medizinische Kosten zu genehmigen. Wenn dies nicht möglich ist, weil die Umstände eine unverzügliche Notbehandlung erfordern, kontaktieren Sie

ISON Care bitte so früh wie möglich. Eine privatärztliche Behandlung ist nicht versichert, es sei denn, ISON Care stimmt diesem zu.

Medizinische Unterstützung im Ausland

ISON Care hat das medizinische Fachwissen, die Kontakte und Einrichtungen, um Ihnen zu helfen, wenn Sie bei einem Unfall verletzt werden oder wenn Sie erkranken. Darüber hinaus veranlasst ISON Care auch den Transport nach Hause, wenn dies als medizinisch notwendig erachtet wird oder wenn Sie von einer schweren Krankheit oder vom Tod eines nahen Angehörigen zu Hause erfahren.

Bezahlung medizinischer Behandlung im Ausland

Wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden, während Sie sich außerhalb Ihres Heimatlandes befinden, übernimmt ISON Care die im Rahmen dieser Bedingungen versicherten medizinischen Kosten und bezahlt das Krankenhaus direkt. Damit Sie dies nutzen können, müssen Sie, bzw. jemand in Ihrem Auftrag, ISON Care kontaktieren.

Bei einer ambulanten Behandlung können Sie eine Rechnung im Wert von unter 500 € auch selbst begleichen und nach Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland bei uns geltend machen. Vorsicht, wenn von Ihnen die Bestätigung überzogener Behandlungen oder Kosten gewünscht wird. Bei Zweifeln hinsichtlich dieser Wünsche rufen Sie bitte ISON Care zwecks Beratung an.

Die Europäische Krankenversicherungskarte

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) können Sie – soweit Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind – europaweit medizinische Leistungen erhalten. Sie finden sie auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte. Die EHIC ist in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und in der Schweiz anerkannt. Sie weist nach, dass Sie nach EU-Vorschriften versichert sind und Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz haben. Sofern Sie und/oder die versicherten Personen gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie auf Reisen in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz die blaue Europäische Krankenversicherungskarte immer vorlegen, wenn Sie einen Arzt, einen Zahnarzt, ein Krankenhaus, eine Apotheke usw. aufsuchen.

Allgemeine Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle aufgeführten Versicherungsleistungen. Sie müssen die folgenden Bedingungen einhalten, um den vollen Schutz dieser Versicherung zu genießen. Wenn Sie sich nicht daran halten, können wir nach unserem Ermessen entweder verweigern, Ihre Forderung zu bearbeiten, oder den Betrag von Forderungszahlungen verringern.

1. **Sie** sind auf **Reisen** bis zu einer Gesamtlänge von bis zu 90 aufeinanderfolgenden Tagen versichert. **Reisen** müssen im **Heimatland** beginnen und enden.
2. **Sie** sind verpflichtet, sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen, Erkrankungen, Krankheiten, Verluste, Diebstahl oder Schäden zu verhindern. **Sie** sind verpflichtet, sämtliche möglichen Schritte zu unternehmen, um **Ihr** Eigentum vor Verlust oder Schäden zu schützen und um verlorenes oder gestohlenen Eigentum wiederzuerlangen, und dafür zu sorgen, dass diese unternommen werden.
3. Bitte entsorgen Sie vor Abschluss des Versicherungsfalles keine beschädigten Gegenstände, da **wir** diese eventuell sichten müssen.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen Kreditkarteninhaber die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat. Sie sind auch auf Kreuzfahrten in internationalen Gewässern in der Zeit zwischen dem Ablegen im Abreisehafen bis zur Ankunft im Zielhafen versichert.
5. **Sie** oder Ihre **gesetzlichen Vertreter** müssen **uns** auf **Ihre** Kosten sämtliche erforderlichen Informationen, Nachweise, Angaben zur Hausratversicherung und ärztlichen Zeugnisse zur Verfügung stellen und **uns** unterstützen. **Wir** können eine Erstattung ablehnen, wenn **Sie** keine Rechnungen oder Belege vorweisen können. Bitte behalten **Sie** Kopien von allen Unterlagen, die **Sie** an uns schicken.
6. **Sie** dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung keine Haftung anerkennen oder Forderungen bezahlen, deren Zahlung anbieten oder versprechen oder darüber verhandeln.
7. Wenn jemand gegen **Sie** wegen einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung Haftpflichtansprüche geltend macht, müssen **Sie** uns dies unverzüglich mitteilen. Sämtliche Briefe, Schriftstücke, Ladungen und Verfahren sind nach Erhalt unverzüglich an uns weiterzuleiten.
8. Im Schadenfall müssen **Sie** sich auf unsere Aufforderung und auf unsere Kosten von einem **uns** beauftragten Arzt untersuchen lassen, so oft dies notwendig ist. Im Falle Ihres Todes haben wir das Recht, eine Obduktion zu verlangen.
9. **Wir** sind auf eigenen Wunsch berechtigt, in Ihrem Namen und auf unsere Kosten
 - a) die Verteidigung oder Befriedigung von Ansprüchen zu übernehmen;
 - b) juristische Schritte in Ihrem Namen zu übernehmen, um eine Entschädigungszahlung für **Sie** durchzusetzen oder Rückzahlungen von bereits erfolgten Zahlungen zu erhalten;
 - c) Schritte einzuleiten, um verschwundenes oder als verschwundenes geglaubtes Eigentum zurückzuerhalten.
10. Wenn **Sie** versuchen oder jemand für **Sie** versucht, eine Erstattung oder für die Erstattung notwendige Unterlagen durch Betrug oder andere illegale Methoden (einschließlich willentlicher Unterschlagung von Fakten, damit der Schadenfall anders beurteilt wird, als er tatsächlich war) zu erreichen, verliert diese Police ihre Gültigkeit und wir sind berechtigt, Sie vom Versicherungsschutz auszuschließen. In diesem Fall haben **Sie** uns alle bereits erfolgten Erstattungen zurückzahlen und es steht uns frei, **Sie** polizeilich zu melden.
11. Wenn **wir Ihnen** Beträge auszahlen, zu deren Empfang **Sie** nicht berechtigt sind, müssen **Sie** diese innerhalb eines Monats nach **unserer** Aufforderung an **uns** zurückzahlen.
12. **Wir** werden alle Anstrengungen unternehmen, um **Ihnen** alle in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen zu bieten. Entlegene Zielgebiete oder ungünstige Wetterbedingungen können die Leistungserbringung jedoch beeinflussen.
13. Wenn **wir** die volle Haftung innerhalb dieser Leistungen übernommen haben, werden **wir** keine weitere Zahlung an **Sie** vornehmen.
14. Wenn zum Zeitpunkt eines Schadenfalls, der zu einem Anspruch aufgrund dieser Police führt, eine andere Versicherung besteht, die denselben Schaden, Verlust, dieselbe Ausgabe oder Haftung versichert, werden wir nur **unseren** proportionalen Anteil zahlen.
15. Wenn Sie im Besitz mehrerer Barclays Karten sind, wird Ihr Anspruch durch diejenige Karte abgedeckt, die Ihnen den höchsten Anspruch garantiert. Die Ansprüche addieren sich nicht.
16. Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- a) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
 - b) seine Leistungspflicht bestreitet oder
 - c) seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.
- Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Karteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forde- rungübergang bleiben unberührt.

17. Das Assistance-Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten zur Abwicklung der Versicherungsleistungen und setzt hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erhebt das Assistance-Unternehmen bzw. die von Ihnen beauftragte Servicezentrale bei der versicherten Person die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Dabei kann es sich (z.B. bei einem notwendigen Krankenrücktransport) auch um Angaben zu der Gesundheit der versicherten Person handeln. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei dem Assistance-Unternehmen verarbeitet und genutzt und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt. Bei einem Leistungsfall im Ausland kann auch ein Leistungserbringer vor Ort eingesetzt werden. Damit wir die Gesundheitsdaten verarbeiten dürfen, werden wir Sie bzw. die mitversicherte Person um eine Einwilligung hierfür bitten.
18. Zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses bzw. zur Prüfung berechtigter bzw. zur Abwehr unberechtigter Ansprüche kann es erforderlich sein, dass wir mit der Barclays Bank einen Datenabgleich vornehmen müssen. Das kann z.B. eine Mitteilung über ihre aktuelle Wohnadresse, damit wir mit Ihnen in Kontakt treten können, oder eine Information über Transaktionen auf Ihrer Kreditkarte sein, sofern diese in Verbindung mit den geltend gemachten Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis stehen. Die Barclays Bank ist berechtigt, uns diese Informationen zur übermitteln, wenn wir den Auskunftsanspruch entsprechend begründen.

Ihre Allgemeinen Pflichten im Versicherungsfall (Obliegenheiten)

Diese Bedingungen gelten für alle aufgeführten Versicherungsleistungen.

1. Bitte beachten Sie, dass Sie alle Schadenfälle innerhalb von 28 Tagen nach Eintritt des Schadens melden müssen. Die Ihnen eventuell übersandte Schadenmeldung ist ausgefüllt zusammen mit den erbetenen Unterlagen so bald als möglich an uns zurückzuschicken.
2. Sie sind verpflichtet, sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen, Erkrankungen, Krankheiten, Verluste, Diebstahl oder Schäden zu verhindern. Sie sind verpflichtet, sämtliche möglichen Schritte zu unternehmen, um Ihr Eigentum vor Verlust oder Schäden zu schützen und um verlorenes oder gestohlenen Eigentum wiederzuerlangen, und dafür zu sorgen, dass diese unternommen werden.
3. Für alle Forderungen benötigen wir Ihre Angaben zur Reise, zu Flugtickets und Buchungsrechnung sowie der Reiseroute. Gegebenenfalls benötigen wir weitere relevante Informationen, um deren Übermittlung wir Sie möglicherweise bitten können. Die Anforderung weiterer Nachweise wird ausdrücklich vorbehalten.
4. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter müssen uns auf Ihre Kosten sämtliche erforderlichen Informationen, Nachweise, zur Verfügung stellen. Zu den einzelnen versicherten Risiken benötigen wir darüber hinaus weitere Nachweise sowie relevante Informationen, um deren Übermittlung wir Sie möglicherweise bitten können. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter „Ihre Pflichten im Versicherungsfall (Obliegenheiten)“ in den Abschnitten der Besonderen Versicherungsbedingungen zu den einzelnen Risiken. Die Aufzählungen sind nicht abschließend und die Anforderung weiterer Nachweise wird ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einer mitversicherten Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Allgemeine Ausschlüsse

Diese Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Wir leisten keine Erstattung für Schadenfälle, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

1. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Anfeindungen oder kriegsähnlichen Maßnahmen (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, **Terrorismus**, Revolution, Aufstand, zivilen Unruhen in Form oder Ausmaß von Aufruhr, militärischen oder usurpatorischen Putschen oder Putschversuchen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abschnitt D – Medizinische und andere Kosten im Notfall, es sei denn, der Schadenfall wurde durch nukleare, chemische oder biologische Angriffe ausgelöst oder die Umstände bestanden schon bei Beginn der **Reise**. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch es sei denn, die Umstände bestanden schon bei der Buchung der Reise.
2. Ionenstrahlung oder der Kontamination mit Radioaktivität von nuklearen Brennstoffen oder Atommüll, aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, den radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften einer nuklearen Baugruppe oder von Komponenten einer solchen Baugruppe.
3. Verlust, Zerstörung oder Schäden, die direkt durch Druckwellen verursacht werden, die wiederum von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
4. Ihrer Teilnahme an oder der Ausübung von Extremsport. Als Extremsport gelten sämtliche Sportarten, für die ein spezielles Training, Ausbildung, Ausrüstung oder Vorbereitungen und/

oder ein spezieller Führer oder Trainer gebraucht bzw. üblicherweise empfohlen werden, um Unfälle oder gesundheitliche Schädigungen zu verhindern. Unter speziell wird in diesem Zusammenhang alles verstanden, was hauptsächlich oder ausschließlich für diese Sportart verwendet wird. Ausgenommen hiervon sind die folgenden (Urlaubs-)Sportarten: Bergwandern, Kanu-/Boottahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Tennis, Skifahren, Snowboarden, Surfen und Wasserski. Diese Aufzählung ist abschließend.

5. Ihrer Beschäftigung mit oder Ausübung von: manueller Arbeit mit gefährlicher Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Beruf oder Handel; Fliegen; es sei denn, **Sie** reisen als ein zahlender Passagier in einem voll lizenzierten Passagierflugzeug; der Verwendung von motorisierten Fahrzeugen mit zwei oder drei Rädern, es sei denn, **Sie** besitzen eine vollumfängliche Fahrerlaubnis, die in Ihrem **Heimatland** ausgestellt wurde und die Nutzung dieser Fahrzeuge erlaubt; beruflich veranlassenen Bewertungen, beruflicher Ausübung von Sportarten, Rennen (jedoch nicht zu Fuß), Motorallies und Motorwettbewerben oder anderen Geschwindigkeits- oder Ausdauerests.
6. Gefahren, denen **Sie** sich unnötigerweise selbst aussetzen (es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Versuchs, Menschenleben zu retten).
7. Ihrer Verwicklung in eine körperliche Auseinandersetzung, es sei denn, dies geschieht aus Selbstverteidigung.
8. Ihrer **Reise** entgegen den Gesundheitsanforderungen des Anbieters von öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Ihren unrechtmäßigen Handlungen oder strafrechtlichen Verfahren gegen **Sie**.
10. Nicht versichert sind Forderungen, bezüglich derer **Ihnen** gemäß einer anderen Versicherung eine Entschädigung zusteht, einschließlich Beträgen, die von anderen Quellen erstattet werden, es sei denn, dies geht über den Betrag hinaus, der gemäß einer solchen anderen Versicherung gedeckt gewesen wäre, oder über den Betrag, der von einer anderen Quelle erstattet werden müsste, wenn diese Versicherungen in diesem Dokument nicht betroffen wären.
11. Allen Folgekosten oder Schäden, für die **wir** im Rahmen dieser Versicherung keinen Versicherungsschutz bieten. Beispiele hierfür sind Kosten für den Austausch von Schlössern nach dem Verlust von Schlüsseln, Kosten zur Vorbereitung einer Forderung oder Verdienstaustausch als Folge einer körperlichen Verletzung oder Erkrankung, Entschädigungen für entgangene Urlaubsfreuden.
12. Beruflichen Aufgaben als Angehöriger der Bundeswehr.
13. Ihrer **Reise** in ein Land oder ein bestimmtes Gebiet oder zu einem Ereignis, bezüglich dessen eine Regierungsbehörde im Heimatland oder die Weltgesundheitsorganisation der Öffentlichkeit geraten hat, nicht dorthin zu reisen, oder in ein Land, das unter einem Embargo der Vereinten Nationen steht.
14. Schadenfällen, die **Sie** verursachen, wenn Sie sich von einem Balkon zu einem anderen Balkon hin bewegen, dorthin klettern oder springen.
15. Kosten, für die **Sie** auch hätten aufkommen müssen, wenn der Schadenfall nicht eingetreten wäre.
16. Umständen, die **Ihnen** bekannt sind und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Schadenfall hätten führen können.
17. Kosten für Telefonate, Faxe, Verpflegung, Zeitungen, Reinigung und Taxifahrten (ausgenommen die erste Fahrt ins Krankenhaus nach Ihrer Verletzung oder Erkrankung außerhalb Ihres **Heimatlandes**).
18. Schäden, die **Sie** vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben kann auch das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Versicherungsnehmers angerufen werden. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.
3. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

Versicherungsbedingungen

Abschnitt A: Reiseberatung (unabhängig vom Karteneinsatz)

IHRE SERVICELEISTUNGEN IM DETAIL

Vor und während Ihrer Reise versorgen wir Sie auf Anfrage mit Informationen zu:

1. Reisevorbereitungen.
2. Aktuelle Visums- und Einreiseanforderungen für sämtliche Länder. Wenn Sie eine Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als des Heimatlandes besitzen, müssen wir Sie möglicherweise an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes verweisen.
3. Aktuelle Impfanforderungen für sämtliche Länder und Informationen zu aktuellen Warnungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
4. Zollvorschriften.
5. Wechselkursen und ausländischen Mehrwertsteuersätzen.
6. Anschriften von Botschaften und Konsulaten.
7. Wettervorhersagen für das Ausland.
8. Besonderen Sprachen, die am Reiseziel gesprochen werden.
9. Zeitzonen und Zeitunterschieden.

Abschnitt B: Reiseunterstützung (unabhängig vom Karteneinsatz)

IHRE SERVICELEISTUNGEN IM DETAIL

Während Ihrer Reise werden wir:

1. Ihnen bei der Besorgung eines Anwalts und/oder Dolmetschers, bis zu der in der **Leistungsübersicht** angegebenen Höhe, helfen oder eine Vorauszahlung für die Kosten eines Rechtsbeistandes oder Dolmetschers leisten, wenn Sie während der **Reise** inhaftiert werden, Ihnen Haft angedroht wird oder Sie sich mit einer öffentlichen Behörde auseinandersetzen müssen. Wird der Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten beauftragt, übernehmen **wir** die Kosten bis 160 €.

- Nachrichten an Ihre nahen Angehörigen, Geschäftspartner oder Freunde in Ihrem Heimatland weiterleiten.
- Ihnen dabei helfen, Ihr im Transit verloren gegangenes Gepäck zu orten und die Zustellung dieses Gepäcks nach dem Auffinden an Ihren Aufenthaltsort außerhalb Ihres Heimatlandes zu organisieren. Etwaige Zustellungskosten gehen zu Ihren Lasten, wobei es Ihnen freisteht, den für den vorübergehenden Verlust Verantwortlichen in Regress zu nehmen.
- Ihnen eine Vorauszahlung von bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag leisten, wenn die versicherte Karte verloren geht oder gestohlen wird und Sie keine anderen Mittel haben, an Bargeld zu gelangen. Sämtliche Vorauszahlungen gehen zulasten Ihres Barclays Kreditkarten-Kontos. Wir übernehmen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.
- Sie dabei unterstützen, Ersatzreisedokumente wie Reisepass, Einreisevisa oder Flugtickets zu erhalten, wenn die für die Rückreise erforderlichen Dokumente verloren gehen oder gestohlen werden. **Wir** übernehmen die Kosten, die für die Ausstellung neuer Dokumente anfallen.
- Ihnen dabei assistieren, für die Fortsetzung der Reise notwendige Gegenstände (z.B. Ersatzbrille oder Kontaktlinsen; allerdings keine Dokumente, ob für private oder geschäftliche Zwecke) von Ihrem Heimatland an Ihren Aufenthaltsort zu schicken. Wir übernehmen ausschließlich die Versandkosten. Diesen Service können wir nur erbringen, wenn wir Zugang zu den zu ersetzenden Gegenständen haben oder wenn diese Gegenstände nach entsprechender Vereinbarung in einem unserer Büros abgegeben werden.
- Ihnen Ärzte, Krankenhäuser, Ambulanzen, private Krankenpfleger, Zahnärzte, Zahnkliniken, Behinderteneinrichtungen, Optiker, Apotheken, Augenärzte und Sanitätshäuser empfehlen.
- Ihnen dabei assistieren, Ihre wichtigen verschreibungspflichtigen Medikamente zu ersetzen, wenn diese oder entsprechende Medikamente nicht verfügbar sind, während **Sie** sich außerhalb Ihres Heimatlandes aufhalten. Wir übernehmen lediglich die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für das Medikament oder Steuern. Dieser Service ist abhängig von den Beförderungsbedingungen der eingesetzten Fluglinien bzw. anderer Transportdienstleister und den geltenden in- und ausländischen Gesetzen.
- Sie** im Fall einer Erkrankung oder körperlichen Verletzung eines nahen Angehörigen im Heimatland diesbezüglich auf dem Laufenden halten.
- Ihnen bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Höhe eine Kautionsvorschießung, wenn Sie verhaftet oder mit Haft bedroht werden, während Sie auf Reisen sind. Dieser Service erfolgt unter der Bedingung, dass vor Zahlung eine Rückzahlungsmethode für die Kautions- und die Zustellgebühren mit uns vereinbart wurde. Dieser Service gilt nicht für Geldstrafen oder Sicherheitsleistungen für Schadenersatzansprüche.
- Hilfe in besonderen Notfällen leisten. Wenn Sie auf einer **Reise** außerhalb Ihres **Heimatlandes** in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu dem in der **Leistungsübersicht** genannten Betrag. Nicht unter diesen Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Bitte beachten Sie die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 3.

AUSSCHLÜSSE

Neben den ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSEN auf Seite 4 gilt folgender besonderer Ausschluss im Zusammenhang mit Reiseunterstützung:

- Zahlung der Kosten von Vorauszahlung oder Zustellungsgebühren (sofern nicht anderweitig vereinbart).

Abschnitt C: Reiserücktritt und Reiseabbruch (Versicherungsschutz nur bei Zahlung mit der Barclays Kreditkarte)

BITTE KONTAKTIEREN SIE VOR EINEM REISEABBRUCH UNBEDINGT ISON Care UNTER DER TELEFONNUMMER +49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internet-Anruf) in unserem Claim Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ IM DETAIL

Die Versicherungssumme beträgt für den Karteninhaber bei einem Reiserücktritt und bei einem Reiseabbruch maximal 5.200 €, für alle zusammen reisenden versicherten Personen maximal 10.300 €. Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden beträgt 20 %, mindestens jedoch 200 € pro Reise und Person. Im Falle des Reiserücktritts oder -abbruchs müssen mindestens 50 % der jeweiligen Reisekosten (für z.B. Unterbringung, Beförderung, Durchführung von Veranstaltungen sowie andere im Voraus gezahlte Gebühren) im Vorfeld mit Ihrer Barclays Kreditkarte bezahlt worden sein. Die nicht mit der Barclays Kreditkarte bezahlten Leistungen werden nicht erstattet. Wir erstatten **Ihnen** ungenutzte und nicht erstattbare Reise- und Unterbringungskosten und andere im Voraus bezahlte Gebühren für alle zusammen reisenden **begünstigten Personen**, die **Sie** bezahlt oder zu deren Zahlung **Sie** sich verpflichtet haben, sowie sämtliche zusätzlichen Reisekosten, die anfallen, wenn

- die Stornierung oder Umbuchung der **Reise** erforderlich oder unvermeidbar ist; oder
- die **Reise** vorzeitig abgebrochen wird;

aufgrund eines der folgenden Ereignisse, das außerhalb Ihrer Kontrolle liegt und Ihnen zum Buchungszeitpunkt der **Reise** unbekannt war:

- Unerwartete Erkrankung, schwerere Verletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod von Ihnen, einem nahen Angehörigen oder einer Person, mit der Sie reisen oder reisen wollten.
- Zwangsquarantäne, Schöffentätigkeit oder Ladung als Zeuge vor ein Gericht von **Ihnen** oder einer Person, mit der Sie reisen oder reisen wollten.
- Arbeitgeber Kündigung (die gemäß der aktuellen Gesetzgebung Ihres **Heimatlandes** bezüglich Entlassungen zur Zahlung einer Abfindung berechtigt und wenn zum Zeitpunkt der Buchung der **Reise** kein Grund zur Annahme bestand, dass die Kündigung erfolgen würde) von **Ihnen** oder einer Person, mit der **Sie** reisen oder reisen wollten.
- Die Rücknahme einer Freistellung von Angehörigen bzw. Angestellten der Bundeswehr, Polizei oder Feuerwehr sowie von Pflegediensten, Ambulanzen oder Mitarbeitern einer Regierungsabteilung, sofern die Stornierung bzw. der Reiseabbruch zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Reise oder zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Bedingungen (je nachdem, was später eintritt) nicht vorhersehbar war.
- Die Polizei fordert **Sie** infolge einer schweren Beschädigung Ihrer Wohn- oder Arbeitsstätte durch Brand, Explosion, Sturm, Überflutung, Absenkung, Vandalismus oder Diebstahl auf, zu Hause zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.
- Am Zielort sind Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Neben den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 3 gelten folgende weitere besondere Bedingungen für den Abschnitt „Reiserücktritt und Reiseabbruch“:

- Sie müssen eine ärztliche Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes (oder im Fall von Stress, Angstzuständen, Depression oder weiteren Geistes- oder Nervenleiden eines Facharztes des entsprechenden Fachgebiets) mit der Erklärung vorlegen, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abzubrechen. Bei einem Reiseabbruch muss dieser Nachweis von einem Arzt am Urlaubsort vor Antritt der Rückreise ausgestellt sein.
- Wenn Sie mit der Information des Reiseunternehmens, des Reiseveranstalters oder des Anbieters des Transportes/der Unterkunft in Verzug geraten oder dies versäumen, wenn festgestellt wird, dass es erforderlich ist, die **Reise** zu stornieren, beschränkt sich unsere Haftung auf die Stornogebühren, die ohne dieses Versäumnis oder die Verzögerung gegolten hätten.
- Wenn das Auto, das **Sie** für die **Reise** nutzen wollten, innerhalb von 7 Tagen vor dem Abreisedatum gestohlen oder beschädigt wird, werden die Kosten für einen Mietwagen übernommen und keine Stornogebühren bezahlt.
- Im Fall eines Reiseabbruchs müssen Sie uns kontaktieren, damit wir die notwendigen Reisearrangements für Sie treffen können.
- Im Fall eines Reiseabbruchs wird als Grundlage zur Errechnung der Erstattungssumme Ihr Rückkehrtag in Ihr **Heimatland** herangezogen.
- Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Dieser Service steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung und bietet Ihnen Unterstützung für Ihre Rückkehr nach Hause. ISON Care organisiert Ihre Rückreise nach Hause, wenn Sie eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten Zuhause erhalten.

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, Seite 4) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung:

- Zahlung der Kosten von erstattungsfähigen Flughafengebühren und -abgaben.
- Zahlung der Kosten, die entstehen, weil Sie es versäumt haben, **ISON Care** unverzüglich über die Notwendigkeit eines Reiseabbruchs zu informieren, damit diese alles Weitere veranlassen kann.
- Ersatz für Schadenfälle, die direkt oder indirekt aus der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen, wenn der Kündigungsgrund Ihr Fehlverhalten war, Sie selbst gekündigt haben oder wenn Sie freiwillig der Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses zugestimmt haben oder wenn vor Buchung der **Reise** bzw. vor Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) die Kündigung bereits in Aussicht gestellt bzw. absehbar war.
- Ersatz für Schadenfälle aufgrund Ihrer veränderten finanziellen Situation, es sei denn, dass Sie arbeitslos werden und nach geltendem Recht Ihres **Heimatlandes** zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt sind.
- Ersatz für Stornierungen oder Reiseabbrüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen bei Buchung der **Reise** bzw. bei Beginn der Gültigkeit dieser Police (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) bekannt waren oder objektiv erwartet werden konnten.
- Zahlung der Kosten, die mit einem Meilenbonusprogramm einer Fluggesellschaft, z.B. Air Miles, einem Karten-Bonuspunkteprogramm, einem Timesharing-Programm, Urlaubswohnungsprogramm oder anderen Urlaubspunkteprogramm bezahlt wurden, und/oder zugehörige Instandhaltungsgebühren.
- Ersatz für Schadenfälle aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung, es sei denn, ein Arzt bescheinigt, dass nach der Reisebuchung bzw. nach Beginn der Gültigkeit dieser **Police** (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) unvorhersehbare Komplikationen eingetreten sind.
- Zahlung der Kosten, bei denen **Sie** nicht in der Lage sind, ein Attest von einem am Urlaubs- bzw. Aufenthaltsort praktizierenden Arzt vorzulegen, das bescheinigt, dass der Reiseabbruch aus medizinischen Gründen notwendig war.
- Ersatz für Schadenfälle, die dadurch entstanden sind, dass eine begünstigte Person nicht im Besitz eines gültigen Passes, Visums oder anderen für die Reise erforderlichen Dokuments ist.
- Schadensfälle, die sich daraus ergeben, dass
 - Sie einen Selbstmordversuch unternehmen oder Selbstmord begehen bzw. sich absichtlich verletzen,
 - eine Suchterkrankung vorliegt (z.B. wegen Alkohol oder Drogen) und dadurch Krankheiten oder Unfälle verursacht werden,
 - eine Entgiftungs-, Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlung angetreten wird.

Ihre Besondere Pflichten im Versicherungsfall (Obliegenheiten)

Neben den ALLGEMEINEN Obliegenheiten gelten folgende weitere besondere Bedingungen für die „Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung“:

- Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte Ison Care. Dieser Service steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung und bietet Ihnen Unterstützung für Ihre Rückkehr nach Hause. Ison Care organisiert Ihre Rückreise nach Hause, wenn Sie eine Mitteilung über eine schwere Erkrankung, den bevorstehenden Tod oder den Tod eines nahen Verwandten Zuhause erhalten.
- Wenn Sie Leistungen aus der Reiserücktrittskosten- oder Reiseabbruchversicherung beantragen, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
 - Eine ärztliche Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes (oder im Fall von Stress, Angstzuständen, Depression oder weiteren Geistes- oder Nervenleiden des Facharztes des entsprechenden Fachgebiets) mit der Erklärung, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abzubrechen. Bei einem Reiseabbruch muss dieser Nachweis von einem Arzt am Urlaubsort ausgestellt sein.
 - Sollte es im Todesfall zu einem Rücktritt oder Abbruch der Reise kommen, eine Sterbeurkunde – bei Bedarf auf unsere Anforderung hin eine beglaubigte Kopie.
 - Buchungsbestätigung zusammen mit einer Stornorechnung Ihres Reisebüros, Reiseveranstalters oder Dienstleisters für Transport/Unterbringung.
 - Im Fall von Forderungen aus einem Reiserücktritt, schriftliche Angaben von Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Dienstleister für Transport/Unterbringung über die separaten Kosten für Transport, Unterbringung und weitere vorab bezahlte Kosten oder Gebühren, die in die Gesamtkosten für die Reise einfließen.
 - Belege oder Rechnungen für alle geforderten Kosten, Gebühren oder Auslagen.
 - Im Fall von Quarantäne ein Schreiben der zuständigen Behörde oder Ihres behandelnden Arztes.

- Im Fall einer Schöffentätigkeit oder Anwesenheit als Zeuge die gerichtliche Vorladung.
- Für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Entlassungsschreiben.
- Ein Brief des betreffenden befehlshabenden Offiziers oder leitenden Vorgesetzten (im Fall von Angehörigen/Angestellten des Militärs, der Polizei oder Feuerwehr sowie Mitarbeitern von Pflegediensten, Ambulanzen oder Angestellten von Regierungsbehörden), in dem die Beendigung des genehmigten Urlaubs oder der Abruf aus betrieblichen Gründen bestätigt wird.
- Im Fall von schwerer Beschädigung an Ihrem Haus/Ihrer Wohnung, den Bericht der Polizei oder der zuständigen Behörde.

Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einer mitversicherten Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt D: Medizinische und andere Kosten im Notfall (unabhängig vom Karteneinsatz)

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ IM DETAIL

Notfall- und Medizinischer Dienst

Notrufzentrale der ISON Care: +49 40 27 16 56 121, +49 89 38 03 74 44 oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internet-Anruf) in unserem Claim Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.

Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls, die/der zu einer stationären Behandlung im Krankenhaus führen kann, oder bevor Arrangements für einen Rücktransport getroffen werden, oder im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch erfordert, kontaktieren Sie bitte ISON Care. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich zur Verfügung, um Sie zu beraten und zu unterstützen, die Einweisung in ein Krankenhaus und die Rückführung zu organisieren und medizinische Kosten zu genehmigen. Wenn dies nicht möglich ist, weil die Umstände eine unverzügliche Notbehandlung erfordern, kontaktieren Sie ISON Care bitte so früh wie möglich. Eine privatärztliche Behandlung ist nicht versichert, es sei denn, ISON Care stimmt diesem zu.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus unverzüglich melden müssen. Beträge unter 500 € begleichen Sie bitte direkt und reichen diese nach Ihrer Heimkehr bei uns zur Erstattung ein.

Medizinische Unterstützung im Ausland

ISON Care hat das medizinische Fachwissen, die Kontakte und Einrichtungen, um Ihnen zu helfen, wenn Sie bei einem Unfall verletzt werden oder wenn Sie erkranken. Darüber hinaus veranlasst ISON Care auch den Transport nach Hause, wenn dies als medizinisch notwendig erachtet wird oder wenn Sie von einer schweren Krankheit oder vom Tod eines nahen Angehörigen zu Hause erfahren.

Bezahlung medizinischer Behandlung im Ausland

Wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden, während Sie sich außerhalb Ihres Heimatlandes befinden, übernimmt ISON Care die im Rahmen dieser Bedingungen versicherten medizinischen Kosten und bezahlt die Krankenhauskosten direkt. Damit Sie dies nutzen können, müssen Sie, bzw. jemand in Ihrem Auftrag, ISON Care kontaktieren.

Bei einer ambulanten Behandlung können Sie eine Rechnung im Wert von unter 500 € auch selbst begleichen und nach Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland bei uns geltend machen. Vorsicht, wenn von Ihnen die Bestätigung überhöhter Behandlungen oder Kosten gewünscht wird. Bei Zweifeln hinsichtlich einer solchen Bestätigung rufen Sie bitte ISON Care vorher zwecks Einholung einer Beratung an.

Die Europäische Krankenversicherungskarte

Die Reiseversicherung deckt die versicherten Aufwendungen ab, die nicht bereits durch einen anderweitigen Versicherungsschutz erstattet werden. Wenn Sie im europäischen Ausland reisen und dort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nehmen Sie bitte zuerst Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in Anspruch.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) können Sie – soweit Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind – europaweit medizinische Leistungen erhalten. Sie finden diese auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte. Die EHIC ist in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und in der Schweiz anerkannt. Sie weist nach, dass Sie nach EU-Vorschriften versichert sind und Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz haben. Sofern Sie und/oder die versicherten Personen gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie auf Reisen in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz die blaue Europäische Krankenversicherungskarte immer vorlegen, wenn Sie einen Arzt, einen Zahnarzt, ein Krankenhaus, eine Apotheke usw. aufsuchen.

Die maximale Deckungssumme für alle aufgeführten Leistungen beträgt 1.000.000 € pro Versicherungsfall. Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden beträgt 200 € pro Versicherungsfall und Person. Wir erstatten für Sie die folgenden Kosten, die außerhalb des Heimatlandes unvermeidbar anfallen, weil Sie an einer körperlichen Verletzung oder einem medizinischen Zustand leiden oder unter Zwangsquarantäne stehen:

1. Sämtliche angemessenen und erforderlichen Kosten infolge eines medizinischen Notfalls, der eine begünstigte Person betrifft. Hierzu zählen Arztkosten, Krankenhauskosten sowie Kosten medizinischer Behandlung mit dem Ziel der Rückführung in ihr Heimatland und sämtliche Kosten für ihren Transport zum nächsten geeigneten Krankenhaus, wenn dies nach Ansicht eines anerkannten Arztes notwendig ist.
2. Zahnnotfallbehandlung bzw. Reparatur von Prothesen oder künstlichen Zähnen zur sofortigen Schmerzbehandlung.
3. Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfer-

nung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss nach Deutschland, an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare, geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Heimatland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen. Sofern der behandelnde Arzt eine Begleitung durch eine medizinisch geschulte Person als erforderlich ansieht, werden die Kosten hierfür erstattet.

4. Maximal den in der **Leistungsübersicht** angegebenen Betrag pro Nacht für höchstens 10 Nächte für Unterbringungskosten im angemessenen Rahmen bis zu dem Standard der ursprünglichen Buchung, die entstehen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist, damit eine begünstigte Person länger vor Ort verbleiben kann als ursprünglich geplant. Dies umfasst mit der vorherigen Genehmigung von **ISON Care** bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag pro Nacht auch angemessene zusätzliche Unterbringungskosten für eine befreundete Person oder einen Verwandten, der bei der begünstigten Person bleibt und sie nach Hause bringt. Wenn die begünstigte Person unter 25 Jahren alt ist, gilt diese Leistung für beide Elternteile oder zwei Aufsichtspersonen. Wenn die begünstigte Person und ihr Freund oder Angehöriger nicht das ursprüngliche Rückticket nutzen können, bekommen sie von **ISON Care** zusätzliche Reisekosten bis zum Standard ihrer ursprünglichen Buchung für ihre Heimreise erstattet.
5. Transport in der Economy-Klasse und bis zu dem in der **Leistungsübersicht** angegebenen Betrag pro Nacht für höchstens 10 Nächte Unterbringungskosten für einen nahen Verwandten aus dem Heimatland, der Sie besucht oder Sie nach Hause begleitet, wenn Sie allein reisen und wenn Sie für mehr als 10 Tage stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden, jedoch mit der vorherigen Genehmigung von **ISON Care**.
6. Economy-Ticket und bis zu dem in der **Leistungsübersicht** angegebenen Betrag pro Nacht für 3 Nächte Unterbringungskosten für eine befreundete Person oder einen Verwandten für die Reise aus dem Heimatland zur Begleitung von Leistungsberechtigten unter 18 Jahren (oder aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung Angewiesene) in das **Heimatland**, wenn **Sie** körperlich nicht in der Lage sind, sich um diese zu kümmern. Wenn **Sie** keine Person benennen können, werden wir eine kompetente Person beauftragen. Wenn das ursprüngliche Ticket des Rückreisenden nicht mehr genutzt werden kann, erstatten **wir** die Kosten für ein One-Way-Ticket. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leistungsberechtigten selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr von Ihnen betreut werden können.
7. Im Todesfall einer **begünstigten Person** erstatten **wir** die angemessenen zusätzlichen Ausgaben für Bestattungskosten im Ausland zuzüglich der angemessenen Kosten für den Transport ihrer Asche in Ihr **Heimatland** oder die zusätzlichen Kosten für die Rückführung ihrer sterblichen Überreste in Ihr **Heimatland**.
8. Kosten aufgrund einer Erkrankung, die Sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits haben und bezüglich derer ein Arzt Ihnen geraten hat, nicht zu reisen, oder bezüglich derer ein Arzt Ihnen dies geraten hätte, wenn Sie ihn konsultiert hätten, sind nicht versichert.
9. Kosten für eine medizinische Behandlung (einschließlich Operationen oder Untersuchungen) außerhalb Ihres Heimatlandes sind nicht versichert, wenn diese Behandlung der Zweck Ihrer Reise ist.
10. Kosten, die aufgrund zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestehender Beschwerden anfallen, für die Sie noch keine Diagnose erhalten haben (jedoch bereits auf einen Untersuchungstermin oder Untersuchungsergebnisse warten), sind nicht versichert.

MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG

Wenn **Sie** im Sinne der genannten Bedingungen nicht versichert sind, werden **wir** Ihnen organisatorisch zur Seite stehen und notwendige Arrangements veranlassen. Gemäß Abschnitt B – Reiseunterstützung werden wir Kosten für besondere Notfälle übernehmen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Neben den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 3 gelten folgende weitere besonderen Bedingungen für den Abschnitt „Medizinische und andere Kosten im Notfall“:

1. Die begünstigte Person muss **ISON Care** so bald wie möglich über körperliche Verletzungen oder ihren medizinischen Zustand informieren, die/der ihre stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus erfordern/erfordert, oder bevor Vorkehrungen für ihre Rückführung getroffen werden.
2. Die begünstigte Person muss **ISON Care** spätestens am folgenden Tag nach Eintritt des Schadens kontaktieren, wenn ihr medizinische Kosten von mehr als 500 € entstehen. Sie muss **ISON Care** auf jeden Fall kontaktieren, bevor sie ihre Reise abbricht.
3. Medizinische Kosten, die 500 € überschreiten und nicht vorher von **ISON Care** genehmigt wurden, werden nicht übernommen.
4. Im Fall einer körperlichen Verletzung oder eines medizinischen Zustands einer begünstigten Person behalten wir uns das Recht vor, sie in ein anderes Krankenhaus zu verlegen und ihren Rücktransport ins Heimatland oder das Land Ihres ständigen Wohnsitzes zu organisieren. Dies erfolgt nach Weisung des ärztlichen Dienstes von **ISON Care**, wenn dieser der Meinung ist, dass die Verlegung bzw. der Rücktransport sicher durchgeführt werden kann.
5. Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder werden nur die Sachkosten erstattet.

Ihre Besonderen Pflichten im Versicherungsfall (Obliegenheiten)

1. Der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
2. Der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem ist dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
3. Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person verpflichtet, sich durch einen seitens des Versicherers beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
4. Wenn Sie Leistungen aus der Auslandsreisekrankenversicherungen beantragen, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
 - Belege oder Rechnungen für alle stationären/ambulanten Behandlungen oder vorgenommener Zahnnotfallbehandlungen.
 - Eine Mitteilung Ihrer Krankenkasse oder von anderen vorleistungspflichtigen Versicherungsgesellschaften über den Umfang deren Leistungspflicht und die jeweils gezahlten Leistungen.
 - Ein Attest des behandelnden Arztes am Urlaubsort mit einer Begründung, über die Notwendigkeit eines medizinisch sinnvollen Rücktransportes,
 - Im Todesfall die Sterbeurkunde – bei Bedarf auf unsere Anforderung eine beglaubigte

Kopie – und Belege oder Rechnungen für die Beerdigung, Kremation oder Überführungskosten.

- Belege oder Rechnungen für geforderte Taxikosten zum Krankenhaus mit Angabe von Datum, Namen und Ort des betreffenden Krankenhauses.
- Belege oder Rechnungen über jegliche geforderten Kosten, Gebühren oder Ausgaben für Transport, Unterbringung oder Sonstiges, einschließlich Anrufe bei dem Assistance-Unternehmen.

Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einer mitversicherten Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, Seite 4) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche im Zusammenhang mit medizinischen und anderen Kosten im Notfall:

1. Behandlungen von Vorerkrankungen.
2. Kosten von Behandlungen oder Operationen, einschließlich Untersuchungen und Tests, die nicht direkt mit der körperlichen Verletzung oder dem medizinischen Zustand zusammenhängen.
3. Kosten für Krankheiten oder Unfallfolgen, zu deren Behandlung die **Reise** ins Ausland erfolgt ist, sowie für Behandlungen, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
4. Kosten für Krankheiten und Unfallfolgen infolge von Vorsatz.
5. Ausgaben, die nicht üblich, angemessen oder unvermeidlich sind, um Ihre körperliche Verletzung oder Ihren medizinischen Zustand zu behandeln.
6. Kosten für Formen von Behandlung oder Operationen, die nach Meinung des behandelnden Arztes und von **ISON Care** in angemessenem zeitlichem Rahmen verschoben werden können, bis **Sie** in das **Heimatland** zurückgekehrt sind.
7. Ausgaben, die für die Beschaffung oder den Austausch von Medikamenten entstehen, die zum Zeitpunkt der Abreise bekanntermaßen benötigt werden oder deren Einnahme außerhalb des **Heimatlandes** fortgesetzt werden muss.
8. Ausgaben für Medikamente, die nicht ärztlich verordnet wurden oder im Zusammenhang mit einer Arztbehandlung stehen.
9. Kosten für Rehabilitation, Kuraufenthalte, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen.
10. Kosten für kosmetische Behandlungen, es sei denn, diese sind nach Meinung unseres leitenden Arztes als direkte Folge eines Unfalls, der unter den Bedingungen dieser Police versichert ist, notwendig.
11. Kosten für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
12. Kosten für physiotherapeutische Anwendungen, wie z. B. Massagen, Krankengymnastik, Wärmebehandlungen.
13. Kosten, die entstehen, nachdem **Sie** in das **Heimatland** zurückgekehrt sind, es sei denn, **ISON Care** hat dem im Voraus zugestimmt.
14. Ausgaben, die aufgrund einer Tropenkrankheit entstehen, wenn **Sie** nicht die empfohlenen Impfungen bekommen und/oder die empfohlenen Medikamente genommen haben.
15. Kosten, die außerhalb Ihres **Heimatlandes** anfallen, nachdem unser ärztlicher Leiter der **begünstigten Person** geraten hat, die Heimreise anzutreten, oder wir ihre Heimreise organisiert haben. Unsere Erstattung in diesem Fall beschränkt sich auf die Kosten, die angefallen wären, wenn sie den von uns organisierten/empfohlenen Rücktransport angetreten hätte.
16. Von **uns** organisierte und bezahlte medizinische Rücktransporte sind anzutreten. Wenn die begünstigte Person sich ohne plausible Gründe für einen alternativen Rücktransport entscheidet, den wir schriftlich akzeptiert haben, erfolgt dies auf ihre Kosten und ihr Risiko.
17. Kosten für Flugtickets oberhalb der Economy-Klasse für eine Begleitperson, die keine medizinische Begleitperson ist (jegliche Zusatzkosten durch ein Upgrade gehen zulasten der reisenden Person(en)).
18. Kosten infolge von Schwangerschaft oder Entbindung, es sei denn, ein Arzt bescheinigt, dass die Kosten aufgrund von unvorhersehbaren Komplikationen nach Antritt der Reise aufgetreten sind.
19. Kosten für Behandlungen oder Tests, die von einer **begünstigten Person** geplant oder ihr bekannt waren.
20. Kosten für Zahnbehandlungen, die die Anpassungen von Zahnsparangen, dritten Zähnen, Implantaten oder Edelmetall beinhalten.
21. Kosten für Telefonanrufe. Dies gilt nicht für Kosten für Anrufe bei **ISON Care**, die dazu dienen, uns über den Schadenfall zu informieren, und für die Sie Einzelverbindungs-nachweise vorlegen können.
22. Seentretung.
23. Medizinische Kosten, die 500 € überschreiten und nicht vorher von **ISON Care** genehmigt wurden, außer im Falle von höherer Gewalt, werden nicht übernommen.
24. Kosten, die durch die Behandlung einer Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) oder dadurch verursachte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen verursacht wurden, sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

Abschnitt E: Mietwagen-Versicherung (Nur bei Zahlung mit der Barclays Kreditkarte)

DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Mietwagen

- für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassener Personenkraftwagen (zugelassen zur Beförderung von bis zu 9 Personen), auf Tages- oder Wochenbasis von einer zugelas-

senen Mietwagenagentur angemietet und vollständig mit Ihrer Barclays Kreditkarte, per Barclays Überweisungsservice bzw. mit einer direkt mit Ihrem Konto der Barclays verbundenen Zahlungsmethode durch einen Dritten bezahlt. Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Mietvertrags, längstens jedoch für 90 Tage.

Nutzungsausfall

- die Nichtverfügbarkeit eines Mietfahrzeugs und der daraus resultierende Gewinnverlust durch das vermietende Unternehmen im Fall von Schaden oder Diebstahl.

Sie/Ihr/Fahrer

- der Karteninhaber einer Barclays Kreditkarte, dessen Name als Erstes auf dem Mietvertrag genannt wird, sowie weitere mit dem Karteninhaber reisende Personen, die ausdrücklich auf dem Mietvertrag genannt werden. Die Fahrer müssen im Besitz einer für die Art des Mietwagens notwendigen gültigen Fahrerlaubnis sein.

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ IM DETAIL

Sie sind nur versichert, wenn der Mietwagen mit der versicherten Karte angemietet und vollständig (100 %) bezahlt wurde. Im Rahmen von Teilkasko (entspricht CDW) und Vollkasko (entspricht LDW) werden dem Karteninhaber die Zahlungen für Schäden am Mietwagen oder des Diebstahls eines Mietwagens erstattet, die der Karteninhaber bis zu einer Höchstgrenze von 1) den tatsächlichen Kosten für die Reparatur des Mietfahrzeugs, 2) dem Buchwert im Großhandel abzüglich Bergungs- und Abschreibungskosten verauslagen muss. Die Deckungssumme erstattet dem Kartenhalter zudem die angemessenen Gebühren (solche Gebühren, die in der nächsten Einrichtung, die normalerweise und gebräuchlicherweise in der Nachbarschaft, in der der Verlust oder die Behinderung stattfand, anfallen), welche durch das Vermietungsunternehmen auferlegt werden, wie beispielsweise das Abschleppen oder das Parken und den Nutzungsausfall. Die anwendbaren Obergrenzen für Teilkasko und Vollkasko werden in der Leistungsübersicht aufgeführt.

Im Rahmen der Haftpflichtzusatzversicherung (entspricht SLI) werden Zahlungen bis zu den in der Leistungsübersicht benannten Beträgen vorgenommen, soweit sie nicht von der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs oder über eine ggf. vorhandene Mallorca-Police abgedeckt werden und zur Befriedigung von begründeten Ansprüchen und der Abwehr von gesetzlichen Schadensersatzbestimmungen des Landes, in dem der Schaden stattfand, sollten Menschen aufgrund der Nutzung des Mietwagens zu Schaden oder zu Tode gekommen oder Gegenstände beschädigt oder zerstört worden sein. Die anwendbaren Grenzen für SLI werden in der Leistungsübersicht aufgeführt.

Für alle aus der Mietwagen-Versicherung resultierenden Ansprüche ist ein Polizeibericht von der örtlichen Polizeibehörde in dem Land notwendig, in dem der Vorfall geschieht, und gilt für jedes Abhandlungskommen, jeden Diebstahl oder versuchten Diebstahl, für jede Beschädigung sowie Haftpflicht gegenüber Dritten.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Der Fahrer kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt jeweils maximal einen Mietwagen anmieten.
2. Versicherungsschutz besteht für die Dauer des Mietvertrags, längstens jedoch für 90 Tage.
3. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, muss im Fall von Teilkasko und Vollkasko das Vermietungsunternehmen ein Nutzungsjournal für den Fuhrpark vorlegen, aus dem hervorgeht, dass zu diesem Zeitpunkt: 1) kein anderer Mietwagen verfügbar war und 2) die Nachfrage nach einem Mietwagen bestand.
4. Bitte beachten Sie die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN auf Seite 3.

Ihre Besonderen Pflichten im Versicherungsfall (Obliegenheiten)

1. Im Schadenfall haben Sie die Polizei im Land des Schadenereignisses zu informieren und eine Anzeigebestätigung einzuholen.
2. Sie müssen den eingetretenen Schaden bzw. den Unfall protokollieren (unter anderem Fotos anfertigen).
3. Der Autovermieter muss über jeden Schaden bzw. mit dem Mietwagen verursachten Unfall informiert werden. Dies ist zu protokollieren.
4. Wenn Sie Leistungen aus der Mietwagenversicherung beantragen, reichen Sie uns bitte gleich folgende Unterlagen ein:
 - Nachweis, dass Sie im Besitz einer in Deutschland ausgestellten Fahrerlaubnis sind, welche es Ihnen erlaubt, den angemieteten Mietwagen zu fahren.
 - Nachweis, dass Sie den Wagen von einer zugelassenen Mietwagenfirma angemietet haben und denselben komplett mit Ihrer Barclays Kreditkarte bezahlt haben.
 - Der Karteninhaber hat die Schadensanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der Karteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schadensanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, gegebenenfalls eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.
 - Umfassende schriftliche Angaben zum Unfall (einschließlich der angefertigten Fotos).
 - Jedes Schriftstück, Anspruchsschreiben, jede Vorladung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Dokumente müssen sofort, nachdem Sie diese erhalten haben, an uns gesendet werden.
 - Ein Polizeibericht der örtlichen Polizei des Landes, in dem sich der Verlust, Diebstahl, versuchte Diebstahl, Schaden und der Eintritt eines Haftpflichtfalls gegenüber Dritten ereignet hat.
 - Eine Auskunft über den Umfang des im Rahmen des Mietwagenvertrages abgeschlossenen zusätzlichen Kasko- (CDW oder LDW) bzw. Haftpflichtversicherungen (SLI), über eine ggf. in Deutschland abgeschlossene Mallorca-Police und deren Eintrittspflicht zu dem Versicherungsfall in Textform.

Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einer mitversicherten Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder die mitversicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

AUSSCHLÜSSE

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, Seite 4) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus der Mietwagen-Haftpflichtversicherung:

1. Ersatz von Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
2. Übernahme von Forderungen gegen Sie von Ihren nahen Angehörigen, anderen Karteninhabern, die unter Ihrem Kartenkonto angemeldet sind, und deren Angehörigen, Mitfahrer und Personen, die für Sie arbeiten.
3. Ersatz von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die mit dem Mietwagen zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitung nicht befolgt wurde.
4. Nutzung des Mietwagens, die nicht dem Mietwagenvertrag entspricht.
5. Ersatz aller Kosten, deren Haftung Sie anerkennen, verhandeln oder deren Zahlung Sie zusagen.
6. Ersatz aller Schäden aus Geldbußen und -strafen.
7. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrer, die:
 - nicht im Besitz einer gültigen, im Heimatland ausgestellten Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen des angemieteten Mietwagens berechtigt.
 - eine Verurteilung (oder ein anhängiges Verfahren) wegen Fahrens unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten haben.
 - innerhalb der letzten zwei Jahre eine Verurteilung (oder ein anhängiges Verfahren) wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss hatten/haben.
 - deren Führerschein aufgrund von gefährlichen Fahrens entzogen wurde (bzw. aus diesem Grund ein Verfahren anhängig ist).
 - sich nicht an die Bedingungen des Mietvertrags gehalten haben.
8. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Anmietung eines Mietfahrzeugs zu gewerblichen Zwecken sowie für die folgenden Arten von Mietfahrzeugen: Mopeds, E-Scooter, Motorräder, Nutzfahrzeuge, Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen, Lastkraftwagen, Wohnwagen, Anhänger sowie Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
9. Es besteht außerdem kein Versicherungsschutz für die Inneneinrichtung von Reise- und Wohnmobilen, die ausschließlich Wohn- und Aufenthaltszwecken dienen (z. B. Kücheneinrichtung, Kleiderschrank) einschließlich Elektro- und gasbetriebene Geräte (z. B. Kühlschrank, Herd) und deren Zubehör.
10. Dauermiet- oder Leasingverträge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
11. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Mietfahrzeug im Zusammenhang mit dem Fahren unter dem Einfluss von Mitteln (insbesondere Drogen, Medikamenten), die die Fahrtauglichkeit derart beeinträchtigen, dass der Fahrer nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, oder Schäden am Mietfahrzeug im Zusammenhang mit dem Fahren unter Alkoholeinfluss (d. h., der Blutalkoholgehalt des Fahrzeugführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist).
12. Es besteht kein Versicherungsschutz für Car Sharing Fahrzeuge.
13. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mietwagen, die eingesetzt werden für Motorrennen, Rallies, Schnelligkeits- und Ausdauerstests oder für das Training für solche Ereignisse.

Verhalten im Schadenfall

1. Bitte lesen Sie sich den entsprechenden Abschnitt Ihrer Police durch, um zu erfahren, welche Ansprüche Sie haben und welche Umstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
2. Meldung des Schadenfalls:
 - a) In einem Notfall wenden Sie sich bitte unter Tel. +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an **ISON Care** (Kosten unter 500 € begleichen Sie bitte direkt vor Ort und reichen sie nach Ihrer Heimkehr bei uns zur Erstattung ein sofern der Selbstbehalt von 200 € pro Person überschritten wird).
 - b) Für alle anderen Schadenfälle wenden Sie sich bitte unter Tel. +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an unsere Schadenregulierungsabteilung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr), um ein Schadenformular anzufordern. Hierzu benötigen wir die folgenden Informationen:
 - Ihren Namen
 - Ihre Barclays Kontonummer, nicht Kartenummer
 - Details zum Schadenfall in Kürze
 - c) Reichen Sie Ihre Kosten direkt online ein. Das Schadenportal zur Reiseversicherung steht Ihnen 24h zur Verfügung: Geben Sie www.myclaim.isonclaims.com direkt in den Browser ein und laden Sie Ihre Nachweise hoch.

Sie können unsere Schadenregulierungsabteilung auch online über das Schadenportal, per Post oder E-Mail erreichen:

ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlbüttler Straße 437
22309 Hamburg
E-Mail: barclays-reiseversicherung@isonclaims.com

Bitte geben Sie uns in diesem Fall folgende Informationen bekannt:

- Ihren Namen
- Ihre Barclays Kontonummer, nicht Kartenummer
- Ihre Anschrift
- Den Abschnitt, unter dem Sie den Schadenfall geltend machen möchten

Bitte melden Sie uns Schadenfälle innerhalb von 28 Tagen nach Schadendatum. Die Ihnen eventuell übersandte Schadenmeldung ist ausgefüllt zusammen mit den erbetenen Unterlagen so bald als möglich an uns zurückzuschicken. Wir werden uns innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt Ihrer Unterlagen mit Ihnen in Verbindung setzen.

3. Zusätzliche Unterlagen

Sämtliche Originalrechnungen, Belege, Berichte etc. sind uns einzureichen. Bitte prüfen Sie auch in dem für Ihren Schadenfall relevanten Abschnitt, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Es ist ratsam, Kopien von allen übersandten Unterlagen anzufertigen.

4. Externe Schadenregulierungsbüros

Um eine schnelle Schadenregulierung zu ermöglichen, beauftragen wir von Zeit zu Zeit externe Schadenregulierungsbüros.

Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer Société Générale Insurance sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Allerdings kann es vorkommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden werden deshalb ernst genommen mit dem Ziel, bestehende Probleme umgehend zu lösen. Sollten Sie mit einer von uns erbrachten Leistung nicht zufrieden sein, können Sie sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden, damit Ihre Beschwerde bearbeitet werden kann.

E-Mail

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an: complaints@isonclaims.com

Telefon

Rufen Sie uns unter +49 40 27 16 56 121 oder +49 89 38 03 74 44 an. Montags – Freitags 8 – 20 Uhr oder nutzen Sie kostenfrei VOIP (Voice over IP – kostenloser Internet-Anruf) in unserem Claim Portal <https://myclaim.isonclaims.com/>.

Fax

Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter +49 322 21 09 34 68

Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
ISON Care im Auftrag von Société Générale Insurance
Fuhlbüttler Straße 437, 22309 Hamburg

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen – so können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre Barclays Kontonummer, nicht Kartenummer
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von einer Woche abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde. Sollte Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit reguliert werden, ist die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit kann das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Der Ombudsmann der Versicherungen ist per Post „**Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin**“, oder über www.versicherungsbundsmann.de zu erreichen. Die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes ist nicht verbindlich. Der Rechtsweg steht der versicherten Person jederzeit offen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige **Aufsichtsbehörde L'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich** oder an die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn** oder **Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main (www.bafin.de)** zu wenden.

Forderungsübergang

Mit Wirkung vom Tag der Zahlung von Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Police gehen Ihre etwaigen Rechte gegen Dritte (z.B. Sozialversicherungsverträge, sonstige Krankenversicherungen) auf uns über und wir können alle Ihnen zustehenden Rechte ausüben, einschließlich dem Recht auf Rückforderung geleisteter Zahlungen von Dritten, deren Handeln oder Unterlassen ursächlich für die Entstehung der Forderung gemäß dieser Police war.

Dieser Forderungsübergang kann jedoch nicht gegenüber in Ihrem Haushalt lebenden Personen ausgeübt werden.

Sie müssen uns in der Ausübung dieses Rechts auf Forderungsübergang unterstützen.

Sie haften uns gegenüber in Fällen, in denen Ihre Handlungen oder Unterlassungen unsere Rechte gegenüber Dritten beeinträchtigen.

Abtretungsverbot

Die aus dieser Police entstehenden Rechte können nicht an Dritte abgetreten oder übertragen werden, es sei denn, dies geschieht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Kein Verzicht auf Rechte

Beruft eine Partei sich nicht auf ein ihr in der vorliegenden Vereinbarung zuerkanntes Recht oder eine zuerkannte Leistung, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Leistung dar.

Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die **SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung** (nachfolgend Société Générale Insurance), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Fuhlbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: +49 40 646 03-140
Fax: +49 40 271 65 61 95

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutzversicherung@soggen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Erklären Sie Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Société Générale Insurance, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem

Widerrufen erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweise- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Schadenabwicklungsunternehmen	Unterstützung im Rahmen der Schadenbearbeitung
Versicherungsnehmer	Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

Salvatorische Klausel

Ist/Sind oder wird/werden eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Police zu irgendeinem Zeitpunkt unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit, Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, dass jegliche nichtigen Klauseln durch gültige Klauseln ersetzt werden, die dem Sinn der Vereinbarung eher entsprechen.

Nachweispflichten

Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen

Für alle Forderungen benötigen wir Ihre Angaben zur Reise, zu Flugtickets und Buchungsrechnung sowie der Reiseroute. Zusammengefasst benötigen wir gegebenenfalls die folgenden Nachweise sowie weitere relevante Informationen, um deren Übermittlung wir Sie möglicherweise bitten können. Die nachfolgende Aufzählung ist insofern nicht abschließend und die Anforderung weiterer Nachweise wird ausdrücklich vorbehalten.

Abschnitt B – Reiseunterstützung

Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Reisepasses ist ein Polizeibericht der örtlichen Polizeibehörde des Landes, in dem sich der Verlust, der Diebstahl oder versuchte Diebstahl ereignet, erforderlich.

Abschnitt C – Reiserücktritt und Reiseabbruch

1. Eine ärztliche Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes (oder im Fall von Stress, Angstzuständen, Depression oder weiteren Geistes- oder Nervenleiden des Facharztes des entsprechenden Fachgebiets) mit der Erklärung, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abzubrechen.
2. Sollte es im Todesfall zu einem Rücktritt oder Abbruch der Reise kommen, der Todeschein im Original.
3. Buchungsbestätigung zusammen mit einer Stornorechnung von Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Dienstleister für Transport/Unterbringung.
4. Im Fall von Forderungen aus einem Reiserücktritt, schriftliche Angaben von Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Dienstleister für Transport/Unterbringung über die separaten Kosten für Transport, Unterbringung und weitere vorab bezahlte Kosten oder Gebühren, die in die Gesamtkosten für die Reise einfließen.
5. Ihre ungenutzten Reisetickets.
6. Belege oder Rechnungen für alle geforderten Kosten, Gebühren oder Auslagen.
7. Die Referenznummer von ISON Care, die Sie bei Meldung des Notfalls gem. Ziffer 4 der einleitenden „Wichtigen Hinweise“ erhalten haben.
8. Im Fall von Quarantäne ein Schreiben der zuständigen Behörde oder Ihres behandelnden Arztes.
9. Im Fall einer Schöffentätigkeit oder Anwesenheit als Zeuge die gerichtliche Vorladung.
10. Für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Entlassungsschreiben.
11. Ein Brief des betreffenden befehlshabenden Offiziers oder leitenden Vorgesetzten (im Fall von Angehörigen/Angestellten des Militärs, der Polizei oder Feuerwehr sowie Mitarbeitern von Pflegediensten, Ambulanzen oder Angestellten von Regierungsbehörden), in dem die Beendigung des genehmigten Urlaubs oder der Abruf aus betrieblichen Gründen bestätigt wird.
12. Im Fall von schwerer Beschädigung an Ihrem/Ihrer Haus/Wohnung, Bericht der Polizei oder der zuständigen Behörde.

Abschnitt D – Medizinische oder andere Kosten im Notfall

1. Belege oder Rechnungen für alle stationären/ambulant Behandlungen oder vorgenommenen Zahnnotfallbehandlungen.
2. Ein medizinisches Attest Ihres behandelnden Arztes mit einer Erklärung, warum es für Sie notwendig war, die Reise zu stornieren oder abzubrechen.
3. Im Todesfall der Todeschein im Original und Belege oder Rechnungen für die Beerdigung, Kremation oder Überführungskosten.
4. Die Referenznummer der ISON Care, die Sie bei Meldung des Notfalls gem. Ziffer 4 der einleitenden „Wichtigen Hinweise“ erhalten haben.
5. Belege oder Rechnungen für geforderte Taxikosten zum Krankenhaus und zurück mit Angabe von Datum, Namen und Ort des betreffenden Krankenhauses.
6. Belege oder Rechnungen über jegliche geforderten Kosten, Gebühren oder Ausgaben für Transport, Unterbringung oder Sonstiges, einschließlich Anrufe bei ISON Care.
7. Im Fall von Krankenhaustagegeld eine schriftliche Bestätigung des Krankenhauses, der zuständigen Behörde oder Ihres behandelnden Arztes mit Angabe der Daten, an denen Sie ins Krankenhaus eingewiesen und wieder entlassen wurden, in Quarantäne oder in die Isolation in Ihrer Unterbringung geschickt und wieder daraus entlassen wurden.

Abschnitt E – Mietwagenversicherung

1. Nachweis, dass Sie im Besitz einer in Ihrem Heimatland ausgestellten Fahrerlaubnis sind, welche es Ihnen erlaubt, den angemieteten Mietwagen zu fahren.
2. Nachweis, dass Sie den Wagen von einer zugelassenen Mietwagenfirma angemietet haben und denselben komplett mit Ihrer Barclays bezahlt haben.
3. Vorlage des Mietwagenvertrages.
4. Umfassende schriftliche Angaben zum Unfall.
5. Jedes Schriftstück, Anspruchsschreiben, jede Vorladung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Dokumente müssen sofort, nachdem Sie diese erhalten haben, an uns gesendet werden.
6. Ein Polizeibericht der örtlichen Polizei des Landes, in dem sich der Verlust, Diebstahl, versuchte Diebstahl, Schaden und der Eintritt eines Haftpflichtfalls gegenüber Dritten ereignet hat.
7. Sofern dies nicht anders per Gesetz bestimmt ist, muss im Fall von Vollkasko und Teilkasko die Vermietungsfirma einen Auslastungsnachweis des Fuhrparks vorlegen, aus dem hervorgeht, dass während dieser Zeit: 1) kein anderer Mietwagen verfügbar war und 2) die Nachfrage nach dem Mietwagen vorhanden war.

Stand: Oktober 2024